

Bundesgesetzblatt

389

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1960	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>):	
6. 10. 59	Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Regierung von Kanada — Abkommen über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie	389
6. 10. 59	Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Atomic Energy of Canada Limited (AECL) — Technisches Abkommen über die friedliche Nutzung der Atomenergie	397
5. 6. 59	Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Satzung	400
25. 9. 59	Das Europäische Parlament — Entschließung betreffend den Wortlaut von Artikel 32 Ziffer 2	
21. 11. 59	der Geschäftsordnung — Entschließung betreffend eine Änderung der Geschäftsordnung ...	403
14. 10. 59	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959	404
14. 10. 59	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959	411
	Hinweis	419

Bekanntmachung

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Regierung von Kanada haben am 6. Oktober 1959 ein Abkommen über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie beschlossen.

Das Abkommen ist am 18. November 1959 in Kraft getreten.

Das Abkommen und der Briefwechsel zu Artikel IX Abs. 1, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 60 vom 24. November 1959 S. 1165, 1175 veröffentlicht wurden, werden nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
und der Regierung von Kanada
über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie

Agreement between the Government of Canada
and the European Atomic Energy Community (Euratom)
for Co-operation in the Peaceful Uses of Atomic Energy

PRAAMBEL

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM), vertreten durch ihre Kommission (im folgenden als „die Kommission“ bezeichnet), und DIE REGIERUNG VON KANADA —

IN DER ERWAGUNG, daß das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande durch den am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrag die Gemeinschaft mit dem Ziele gegründet haben, durch die

PREAMBLE

THE GOVERNMENT OF CANADA and THE EUROPEAN ATOMIC ENERGY COMMUNITY (EURATOM), acting through its Commission (hereinafter referred to as "the Commission");

CONSIDERING that the Community has been established by the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the French Republic, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg and the Kingdom of the Netherlands in the Treaty signed at Rome on March 25, 1957, with the aim of contributing to the

Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit anderen Ländern beizutragen;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und die Regierung von Kanada ihren beiderseitigen Wunsch nach enger Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie zum Ausdruck gebracht haben;

IN DEM WUNSCH, in gegenseitiger Zusammenarbeit den Beitrag, den die Entwicklung der friedlichen Nutzung der Atomenergie zum Wohlstand und zum Gedeihen innerhalb der Gemeinschaft und in Kanada liefern kann, zu fördern und zu steigern;

IN DER ERKENNTNIS insbesondere, daß es zu ihrem beiderseitigen Vorteil wäre, durch Aufstellung eines gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramms zusammenzuarbeiten;

IN DER ERWÄGUNG, daß eine Vereinbarung über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie einen fruchtbareren Erfahrungsaustausch einleiten, Möglichkeiten für gegenseitig nutzbringendes Handeln eröffnen und die innerhalb Europas bestehende und über den Atlantik reichende Solidarität stärken würde —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

1. Die mit diesem Abkommen angestrebte Zusammenarbeit erstreckt sich auf die friedliche Nutzung der Atomenergie und umfaßt

- (a) die Lieferung von Informationen, unter anderem über
 - (i) Forschung und Entwicklung,
 - (ii) Gesundheits- und Sicherheitsprobleme,
 - (iii) Ausrüstungen, Anlagen und Vorrichtungen (einschließlich der Lieferung von Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen) und
 - (iv) die Verwendung von Ausrüstungen, Anlagen, Vorrichtungen und Material;
- (b) die Lieferung von Material;
- (c) die Beschaffung von Ausrüstungen und Vorrichtungen;
- (d) die Nutzung von Patentrechten;
- (e) den Zugang zu und die Nutzung von Ausrüstungen und Anlagen.

2. Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt zu noch zu vereinbarenden Bedingungen gemäß den innerhalb der Gemeinschaft und in Kanada geltenden einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und Genehmigungsvorschriften.

3. Jede Vertragspartei ist der anderen gegenüber dafür verantwortlich, daß dieses Abkommen, soweit es die Gemeinschaft betrifft, gemäß dem obengenannten Vertrag von allen Personen innerhalb der Gemeinschaft, denen gemäß diesem Abkommen eine Genehmigung erteilt worden ist, und soweit es Kanada betrifft, von allen staatlichen Unternehmen und allen Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, anerkannt und eingehalten wird.

Artikel II

Unbeschadet der allgemeinen Geltung des Artikels I soll die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit ein gemeinsames Forschungs- und Entwicklungsprogramm für den mit natürlichem Uran betriebenen und mit schwerem Wasser moderierten Kernreakortyp umfassen.

raising of the standard of living in the Member States and to the development of exchanges with other countries by the creation of conditions necessary for the speedy establishment and growth of nuclear industries;

CONSIDERING that the Government of Canada and the Community have expressed their mutual desire for the development of close co-operation in the peaceful uses of atomic energy;

DESIRING to collaborate with each other in order to promote and enlarge the contribution which the development of the peaceful uses of atomic energy can make to welfare and prosperity in Canada and within the Community;

RECOGNIZING in particular that it would be to their mutual benefit to co-operate by establishing a joint programme of research and development;

CONSIDERING that an arrangement providing for co-operation in the peaceful uses of atomic energy would initiate a fruitful exchange of experience, provide opportunities for mutually beneficial action and reinforce solidarity within Europe and across the Atlantic;

HAVE AGREED as follows:

Article I

1. The co-operation intended by this Agreement relates to the peaceful uses of atomic energy and includes

- (a) the supply of information, including that relating to:
 - (i) research and development,
 - (ii) problems of health and safety,
 - (iii) equipment, facilities and devices (including the supply of designs, drawings, and specifications), and
 - (iv) uses of equipment, facilities, devices and material;
- (b) the supply of material;
- (c) the procurement of equipment and devices;
- (d) the use of patent rights;
- (e) access to and use of equipment and facilities.

2. The co-operation provided for in this Agreement shall be effected on terms and conditions to be agreed and in accordance with the applicable laws, regulations and other licensing requirements in force in Canada and within the Community.

3. Each Contracting Party shall be responsible toward the other for ensuring that the provisions of this Agreement are accepted and complied with as to Canada by all of its governmental enterprises and by all persons under its jurisdiction, and as to the Community, in accordance with the provisions of the above-mentioned Treaty, by all persons within the Community to whom authorization has been granted pursuant to this Agreement.

Article II

Without limiting the generality of Article I, the co-operation envisaged in this Agreement will include a joint programme of research and development connected with the natural uranium fuelled heavy water moderated type of nuclear reactor.

Artikel III

1. (a) Die Vertragsparteien können ihnen zur Verfügung stehende Informationen, deren Gegenstand zu dem Anwendungsbereich dieses Abkommens gehört, einander sowie Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada bzw. innerhalb der Gemeinschaft überlassen.
- (b) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ist die Lieferung von Informationen, die Dritte zu Bedingungen zur Verfügung gestellt haben, die eine derartige Lieferung ausschließen.
- (c) Informationen, die nach Auffassung der liefernden Vertragspartei Handelswert besitzen, werden nur zu den von dieser Partei festgelegten Bedingungen geliefert.
2. (a) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern den Austausch von Informationen, deren Gegenstand zu dem Anwendungsbereich dieses Abkommens gehört, zwischen Personen innerhalb der Gemeinschaft einerseits und Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada andererseits.
- (b) Informationen, die Eigentum solcher Personen sind, werden nur mit Zustimmung dieser Personen und zu den von ihnen festgelegten Bedingungen geliefert.

Artikel IV

1. (a) Die Vertragsparteien werden einander oder Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada oder innerhalb der Gemeinschaft auf Patente, deren Gegenstand zu dem Anwendungsbereich dieses Abkommens gehört und deren Inhaber eine der Vertragsparteien ist oder für die eine der Vertragsparteien das Recht zur Gewährung von Lizenzen oder Unterlizenzen besitzt, Lizenzen oder Unterlizenzen zu noch zu vereinbarenden Bedingungen erteilen oder erteilen lassen.
- (b) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ist die Gewährung von Lizenzen oder Unterlizenzen auf Patente oder Lizenzen, die Dritte zu Bedingungen erteilt haben, die eine solche Gewährung von Lizenzen oder Unterlizenzen ausschließen.
2. (a) Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen und dabei behilflich sein, daß Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada oder innerhalb der Gemeinschaft Lizenzen auf Patente erteilt werden, deren Gegenstand zu dem Anwendungsbereich dieses Abkommens gehört und deren Inhaber Personen innerhalb der Gemeinschaft bzw. unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada sind.
- (b) Lizenzen oder Unterlizenzen auf Patente oder Lizenzen, deren Inhaber solche Personen sind, werden nur mit Zustimmung dieser Personen und zu den von ihnen festgelegten Bedingungen gewährt.

Artikel V

1. Die Vertragsparteien werden einander oder Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada bzw. innerhalb der Gemeinschaft in dem ihnen möglichen Ausmaß durch Abstellung von Sachverständigen oder in anderer noch zu vereinbarenden Weise technische Beratung zugänglich machen.

2. Jede Vertragspartei stellt, soweit möglich, in ihren eigenen Lehranstalten oder sonstigen Einrichtungen den von der anderen Vertragspartei empfohlenen Studieren-

Article III

1. (a) The Contracting Parties may make available to each other and to persons within the Community or under the jurisdiction of the Government of Canada, information at their disposal on matters within the scope of this Agreement.
- (b) The supply of information received from any third party under terms preventing such supply shall be excluded from the scope of this Agreement.
- (c) Information regarded by the supplying Contracting Party as being of commercial value shall be supplied only under terms and conditions specified by the said Contracting Party.
2. (a) The Contracting Parties shall encourage and facilitate the exchange of information between persons under the jurisdiction of the Government of Canada on the one hand and persons within the Community on the other hand on matters within the scope of this Agreement.
- (b) Information owned by such persons shall be supplied only with the consent of and under terms and conditions to be specified by those persons.

Article IV

1. (a) The Contracting Parties shall grant or cause to be granted, to each other or to persons within the Community or under the jurisdiction of the Government of Canada, on terms and conditions to be agreed, licences or sublicences under patents owned by either Contracting Party, or as to which either has the right to grant licences or sublicences on matters within the scope of this Agreement.
- (b) The granting of licences or sublicences under patents or licences received from any third party under terms preventing such grants shall be excluded from the scope of this Agreement.
2. (a) The Contracting Parties shall encourage and facilitate the granting, to persons within the Community or under the jurisdiction of the Government of Canada, of licences under patents, on matters within the scope of this Agreement, owned by persons under the jurisdiction of the Government of Canada or within the Community, respectively.
- (b) Licences or sublicences under patents or licences owned by such persons shall be granted only with the consent of, and under terms and conditions to be specified by, those persons.

Article V

1. The Contracting Parties shall to such extent as is practicable provide technical advice to each other or to persons within the Community or under the jurisdiction of the Government of Canada by the secondment of experts or in such other ways as may be agreed.

2. Each Contracting Party shall, wherever possible, provide in its own schools or facilities, and assist in obtaining elsewhere in Canada or within the Com-

den und Praktikanten Ausbildungsmöglichkeiten in den mit der friedlichen Nutzung der Atomenergie zusammenhängenden Fächern zur Verfügung, oder sie hilft, solche Möglichkeiten anderweitig innerhalb der Gemeinschaft oder in Kanada zu eröffnen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Versorgungsagentur der Gemeinschaft, die staatlichen Unternehmen Kanadas oder Personen innerhalb der Gemeinschaft oder unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada mit allgemeiner oder besonderer Genehmigung der Kommission — sofern es der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vorschreibt — oder der Regierung von Kanada im Rahmen dieses Abkommens Ausgangsmaterial und besonderes Kernmaterial zu geschäftlichen Bedingungen oder nach sonstiger Vereinbarung liefern oder in Empfang nehmen können.

Artikel VII

Die Vertragsparteien helfen in dem ihnen möglichen Ausmaß Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada oder innerhalb der Gemeinschaft, Forschungs- und Leistungsreaktoren zu beziehen sowie bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb solcher Reaktoren Unterstützung zu erhalten.

Artikel VIII

Die Vertragsparteien helfen einander in dem ihnen möglichen Ausmaß bei der Beschaffung von Material, Ausrüstungen und sonstigen Bedarf für die Forschung, Entwicklung und Erzeugung auf dem Gebiet der Atomenergie in Kanada oder innerhalb der Gemeinschaft, gleichviel ob die Beschaffung von einer Vertragspartei oder von Personen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada oder innerhalb der Gemeinschaft vorgenommen wird.

Artikel IX

1. Die Gemeinschaft und die Regierung von Kanada verpflichten sich sicherzustellen, daß die auf Grund dieses Abkommens erworbenen Materialien oder Ausrüstungen sowie die bei ihrer Verwendung gewonnenen Ausgangs- oder besonderen Kernmaterialien nicht für militärische Zwecke, sondern ausschließlich dazu benutzt werden, die friedliche Nutzung der Atomenergie zu fördern und zu entwickeln, und daß im Hinblick hierauf die auf Grund dieses Abkommens erworbenen Materialien oder Ausrüstungen sowie die bei ihrer Verwendung gewonnenen Ausgangs- oder besonderen Kernmaterialien weder an nicht bevollmächtigte Personen noch in Orte außerhalb ihres Überwachungsbereichs übertragen werden, es sei denn, daß die Regierung von Kanada oder die Gemeinschaft vorher ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

2. Die Fortsetzung der in diesem Abkommen in Aussicht genommenen Zusammenarbeit hängt davon ab, daß das von der Gemeinschaft auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) geschaffene Überwachungssystem und die von der Regierung von Kanada getroffenen Maßnahmen betreffend den Nachweis der Verwendung von Material oder Ausrüstung in beiderseits befriedigender Weise im Sinne des Absatzes 1 angewandt werden.

3. Zwischen den Vertragsparteien finden Konsultationen und gegenseitige Besuche statt, um beiden zu gewährleisten, daß das Überwachungssystem der Gemeinschaft und die von der Regierung von Kanada getroffenen Maßnahmen betreffend den Nachweis der Verwendung von Material oder Ausrüstungen im Sinne dieses Abkommens befriedigend und wirksam sind. Die Vertragsparteien sind bereit, bei der Anwendung dieser Systeme

munity, training in subjects relevant to the peaceful uses of atomic energy for students and trainees recommended by the other.

Article VI

The Contracting Parties agree that with the general or specific authorization of the Government of Canada or, when required by the Treaty establishing the European Atomic Energy Community (Euratom), of the Commission, source material and special nuclear material may be supplied or received under this Agreement on commercial terms or as otherwise agreed, by the Governmental enterprises of Canada, by the Supply Agency of the Community, or by persons under the jurisdiction of the Government of Canada or within the Community.

Article VII

The Contracting Parties shall, to such extent as is practicable, assist persons within the Community or under the jurisdiction of the Government of Canada in obtaining research and power reactors and in obtaining assistance in the design, construction and operation of such reactors.

Article VIII

The Contracting Parties shall, to such extent as is practicable, assist each other in the procurement, by either Contracting Party or by persons within the Community or under the jurisdiction of the Government of Canada, of material, equipment and other requisites for atomic energy research, development and production within the Community or in Canada.

Article IX

1. The Government of Canada and the Community each undertakes that material or equipment obtained pursuant to the present Agreement, and source material or special nuclear material derived from the use of any material or equipment so obtained, shall be employed solely for the promotion and development of the peaceful uses of atomic energy and not for any military purpose; and that to this end no material or equipment obtained pursuant to the present Agreement, or source or special nuclear material derived from the use of any material or equipment so obtained, shall be transferred to unauthorized persons or beyond its control except with the prior consent in writing of the Community or the Government of Canada, respectively.

2. The continuation of the co-operation envisaged in the present Agreement shall be contingent upon the mutually satisfactory application, for the purposes of Paragraph 1 of this Article, of the system for safeguards and control established by the Community in accordance with the Treaty establishing the European Atomic Energy Community (Euratom) and of the measures for accounting for the use of material or equipment established by the Government of Canada.

3. Consultation and exchange of visits between the Contracting Parties shall take place to give an assurance to both of them that the Community's safeguards and control system and the measures for accounting for the use of material or equipment established by the Government of Canada are satisfactory and effective for the purposes of the present Agreement. In implementing these systems, the Contracting Parties are prepared to

zwecks Errichtung eines Systems, das in angemessener Weise mit dem der Internationalen Atomenergie-Organisation vereinbar ist, mit dieser in Konsultationen und einen Erfahrungsaustausch einzutreten.

4. In Erkenntnis der Bedeutung der Internationalen Atomenergie-Organisation konsultieren die Gemeinschaft und die Regierung von Kanada einander von Zeit zu Zeit darüber, ob es im Hinblick auf die Überwachung Verantwortungsbereiche gibt, in denen diese Organisation um Unterstützung gebeten werden könnte.

Artikel X

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Verwendung oder Verwertung aller Informationen (einschließlich der Pläne, Zeichnungen und Spezifikationen) und aller Materialien, Ausrüstungen und Vorrichtungen, die auf Grund dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht oder übertragen werden, auf Verantwortung der sie empfangenden Vertragspartei, und die andere Vertragspartei übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen oder die Eignung dieser Informationen, Materialien, Ausrüstungen und Vorrichtungen für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung.

2. Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens angemessene Maßnahmen bezüglich der Haftung gegenüber Dritten erfordert. Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um hinsichtlich der Haftung gegenüber Dritten beiderseits befriedigende allgemeine Abmachungen vorzubereiten und deren Annahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicherzustellen. Ergeben sich bei dem Abschluß solcher Vereinbarungen irgendwelche Verzögerungen, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um zur Ermöglichung einzelner Transaktionen beiderseitig befriedigende Ad-hoc-Abmachungen zu treffen.

Artikel XI

1. Nach Artikel 106 des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) sind Mitgliedstaaten, die vor Inkrafttreten des Vertrages Abkommen mit dritten Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie geschlossen haben, verpflichtet, gemeinsam mit der Kommission Verhandlungen mit diesen dritten Staaten zu führen, damit die Gemeinschaft soweit wie möglich die Rechte und Pflichten aus den Abkommen übernimmt.

2. Die Regierung von Kanada ist bereit, in bezug auf jedes derartige Abkommen, dessen Vertragspartei sie ist, in entsprechende Verhandlungen einzutreten.

Artikel XII

Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihr gemeinsames Interesse an der Förderung der friedlichen Nutzung der Atomenergie durch die Internationale Atomenergie-Organisation und sind der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit dieser Organisation und ihren Mitgliedern zugute kommen sollen.

Artikel XIII

1. Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien werden Vertreter der Vertragsparteien von Zeit zu Zeit zusammentreten, um in Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, miteinander Konsultationen zu führen, die Durchführung des Abkommens zu überwachen und weitere Abmachungen über Zusammenarbeit zusätzlich zu den in diesem Abkommen enthaltenen zu erörtern.

consult with and exchange experiences with the International Atomic Energy Agency with the objective of establishing a system reasonably compatible with that of the International Atomic Energy Agency.

4. In recognition of the importance of the International Atomic Energy Agency, the Government of Canada and the Community shall consult from time to time to determine whether there are any areas of responsibility with regard to safeguards and control in which this Agency might be asked to assist.

Article X

1. Except as otherwise agreed, the application or use of any information (including designs, drawings and specifications) and any material, equipment, and devices, exchanged or transferred between the Contracting Parties under this Agreement, shall be the responsibility of the Contracting Party receiving it, and the other Contracting Party does not warrant the accuracy or completeness of such information, nor the suitability of such information, material, equipment, and devices for any particular use or application.

2. The Contracting Parties recognize that adequate measures in respect of third party liability are necessary for the carrying out of the objects of this Agreement. The Contracting Parties will co-operate in developing and securing the adoption of mutually satisfactory general arrangements in respect of third party liability by the earliest possible date. If there is a delay in concluding such general arrangements, the Contracting Parties shall consult with a view to making mutually satisfactory ad hoc arrangements for the furtherance of specific transactions.

Article XI

1. Article 106 of the Treaty signed at Rome on March 25, 1957, establishing the European Atomic Energy Community (Euratom) provides that Member States which before the date of entry into force of that Treaty have concluded Agreements with third countries for co-operation in the field of nuclear energy shall jointly with the Commission enter into the necessary negotiations with such third countries in order as far as possible to cause the rights and obligations arising out of such Agreements to be assumed by the Community.

2. The Government of Canada is prepared to enter into such negotiations with reference to any Agreement to which it is a party.

Article XII

The Contracting Parties reaffirm their common interest in fostering the peaceful uses of atomic energy through the International Atomic Energy Agency and intend that the results of their co-operation shall benefit this Agency and its Members.

Article XIII

1. At the request of either Contracting Party, representatives of the Contracting Parties shall meet from time to time to consult with each other on matters arising out of the application of the present Agreement, to supervise its operation and to discuss arrangements for co-operation additional to those provided in the present Agreement.

2. Die Vertragsparteien können mit beiderseitigem Einverständnis andere Länder zur Mitarbeit an dem in Artikel II genannten gemeinsamen Programm auffordern.

Artikel XIV

Für dieses Abkommen gelten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Vertragsparteien“ bedeutet die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) einerseits und die Regierung von Kanada sowie die staatlichen Unternehmen Kanadas im Sinne des Buchstaben (b) dieses Artikels andererseits;
- (b) „staatliche Unternehmen Kanadas“ bedeutet „Atomic Energy of Canada Limited“ und „Eldorado Mining and Refining Limited“ sowie diejenigen sonstigen Unternehmen unter der Hoheitsgewalt der Regierung von Kanada, die gegebenenfalls von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt werden;
- (c) „Personen“ bedeutet natürliche Personen, Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften), Vereinigungen, staatliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie andere öffentliche oder private Einrichtungen, jedoch nicht die Vertragsparteien im Sinne des Buchstaben (a) dieses Artikels;
- (d) „Ausrüstungen“ bedeutet wichtigere Maschinen oder Werkteile oder wichtigere Bestandteile derselben, soweit sie zur Verwendung bei Atomenergievorhaben besonders geeignet sind;
- (e) „Material“ bedeutet Ausgangsmaterial, besonderes Kernmaterial, schweres Wasser, Reaktorgraphit sowie jeden anderen Stoff, der wegen seiner Art oder Reinheit zur Verwendung in Kernreaktoren besonders geeignet ist;
- (f) „Ausgangsmaterial“ bedeutet Uran, das die in der Natur auftretende Isotopenmischung enthält; an dem Isotop 235 angereichertes Uran; Thorium; jeden der genannten Stoffe als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat; alles sonstige Material, das einen oder mehrere der erwähnten Stoffe in einer gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Konzentration enthält; ferner alle sonstigen von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmten Stoffe;
- (g) „besonderes Kernmaterial“ bedeutet Plutonium; Uran 233, Uran 235; mit den Isotopen 233 oder 235 angereichertes Uran; jede Substanz, die einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält; ferner alle sonstigen von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmten Stoffe; der Ausdruck „besonderes Kernmaterial“ schließt jedoch „Ausgangsmaterial“ nicht ein;
- (h) „gewonnen“ bedeutet in einem oder mehreren Arbeitsgängen gewonnen, gleichviel ob diese aufeinander folgen oder nicht;
- (i) „innerhalb der Gemeinschaft“ bedeutet innerhalb der Hoheitsgebiete, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) jetzt oder künftig Anwendung findet.

Artikel XV

1. Dieses Abkommen wird durch einen entsprechenden Notenwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Regierung von Kanada in Kraft gesetzt¹⁾.

¹⁾ In Kraft getreten am 18. November 1959.

2. The Contracting Parties may by mutual consent invite other countries to take part in the joint programme mentioned in Article II.

Article XIV

For the purpose of this Agreement, except as otherwise specified therein,

- (a) "Contracting Parties" means the Government of Canada and the Governmental enterprises of Canada as defined in Paragraph (b) of this Article on the one hand and the European Atomic Energy Community (Euratom) on the other hand;
- (b) "Governmental enterprises of Canada" means Atomic Energy of Canada Limited and Eldorado Mining and Refining Limited, and such other enterprises under the jurisdiction of the Government of Canada as may be agreed between the Contracting Parties;
- (c) "persons" means individuals, firms, corporations, companies, partnerships, associations, Government agencies or Government corporations and other entities, private or governmental; but the term "persons" shall not include the Contracting Parties as defined in Paragraph (a) of this Article;
- (d) "equipment" means items of machinery or plant, or major components thereof, specially suitable for use in atomic energy projects;
- (e) "material" means source material, special nuclear material, heavy water, graphite of nuclear quality, and any other substance which by reason of its nature or purity is specially suitable for use in nuclear reactors;
- (f) "source material" means uranium containing the mixture of isotopes occurring in nature; uranium depleted in the isotope 235; thorium; any of the foregoing in the form of metal, alloy, chemical compound, or concentrate; any other material containing one or more of the foregoing in such concentration as may be agreed between the Contracting Parties; and such other material as may be agreed between the Contracting Parties;
- (g) "special nuclear material" means plutonium; uranium 233; uranium 235; uranium enriched in the isotopes 233 or 235; any substance containing one or more of the foregoing; and such other substance as may be agreed between the Contracting Parties; but the term "special nuclear material" shall not include "source material";
- (h) "derived" means derived by one or more processes, whether successive or not;
- (i) "within the Community" means within the territories to which the Treaty establishing the European Atomic Energy Community (Euratom) applies or shall apply.

Article XV

1. The present Agreement shall be brought into force through an exchange of notes between the Government of Canada and the Community to that effect⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Entered into force on November 18, 1959.

2. Es gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren und danach so lange, bis die Gemeinschaft oder die Regierung von Kanada es mit einer Frist von sechs Monaten kündigt, es sei denn, daß die Kündigung bereits sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitabschnitts von zehn Jahren erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die von der Kommission und von der Regierung von Kanada hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Brüssel am 6. Oktober 1959, in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei alle fünf Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

2. It shall remain in force for a period of ten years, and thereafter until six months after notice of termination has been given by either the Government of Canada or the Community, unless such notice has been given six months prior to the expiry of the said period of ten years.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized for this purpose by the Government of Canada and the Commission respectively, have signed the present Agreement and have affixed thereto their seals.

DONE at Brussels, this 6th day of October, 1959, in the English, French, German, Italian and Netherlands languages, all five texts being equally authentic.

Für die Europäische Atomgemeinschaft
(Euratom):
E. Hirsch
E. Medi
P. De Groote
H. Krekeler
E. M. J. A. Sassen

For the European Atomic Energy Community
(Euratom):
E. Hirsch
E. Medi
P. De Groote
H. Krekeler
E. M. J. A. Sassen

Für die Regierung von Kanada:
S. D. Pierce

For the Government of Canada:
S. D. Pierce

Briefwechsel
zwischen der Regierung von Kanada
und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

Exchange of Letters
between the Government of Canada
and the European Atomic Energy Community (Euratom)

Mr. S. D. Pierce to Mr. E. Hirsch

Herr S. D. Pierce an Herrn E. Hirsch

(Übersetzung)

Brussels, 6 October 1959

Brüssel, den 6. Oktober 1959

Mr. President,

I have the honour to refer to the Agreement of today's date between the Government of Canada and the European Atomic Energy Community (Euratom) for cooperation in the peaceful uses of atomic energy, and in particular to Article IX, Paragraph 1, dealing with reexports.

It is our understanding that the consent in writing mentioned therein is contingent upon such reexports being subject to a mutually satisfactory system of safeguards.

It is our expectation that the control systems of the International Atomic Energy Agency and the European Nuclear Energy Agency, when established, will prove to be satisfactory in this respect.

Accept, etc.

S. D. Pierce
Ambassador

Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf das Abkommen vom heutigen Tage zwischen der Regierung von Kanada und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie und insbesondere auf Artikel IX Absatz 1 betreffend Wiederausfuhr Bezug zu nehmen.

Wir sind der Auffassung, daß die in diesem Artikel genannte schriftliche Zustimmung zur Voraussetzung hat, daß die wiederausgeführten Güter einem beiderseitig befriedigenden Überwachungssystem unterliegen.

Wir gehen davon aus, daß sich die Überwachungssysteme der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Europäischen Kernenergie-Agentur nach ihrer Errichtung in dieser Hinsicht als befriedigend erweisen werden.

Genehmigen Sie, usw. ...

S. D. Pierce
Botschafter

Mr. E. Hirsch to Mr. S. D. Pierce

Herr E. Hirsch an Herrn S. D. Pierce

(Übersetzung)

Brussels, 6 October 1959

Brüssel, den 6. Oktober 1959

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's note of today's date which reads as follows:

"Mr. President,

I have the honour to refer to the Agreement of today's date between the Government of Canada and the European Atomic Energy Community (Euratom) for co-operation in the peaceful uses of atomic energy, and in particular to Article IX, Paragraph 1, dealing with reexports.

It is our understanding that the consent in writing mentioned therein is contingent upon such reexports being subject to a mutually satisfactory system of safeguards.

It is our expectation that the control systems of the International Atomic Energy Agency and European Nuclear Energy Agency, when established, will prove to be satisfactory in this respect.

Accept, etc."

I have the honour to confirm that the above is also the understanding of the Euratom Commission.

Accept, etc.

E. Hirsch
President
Euratom Commission

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang der heutigen Note Eurer Exzellenz zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf das Abkommen vom heutigen Tage zwischen der Regierung von Kanada und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie und insbesondere auf Artikel IX Absatz 1 betreffend Wiederausfuhr Bezug zu nehmen.

Wir sind der Auffassung, daß die in diesem Artikel genannte schriftliche Zustimmung zur Voraussetzung hat, daß die wiederausgeführten Güter einem beiderseitig befriedigenden Überwachungssystem unterliegen.

Wir gehen davon aus, daß sich die Überwachungssysteme der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Europäischen Kernenergie-Agentur nach ihrer Errichtung in dieser Hinsicht als befriedigend erweisen werden.

Genehmigen Sie, usw. . . ."

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß dies auch die Auffassung der Euratom-Kommission ist.

Genehmigen Sie, usw. . . .

E. Hirsch
Präsident
Euratom-Kommission

Bekanntmachung

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Atomic Energy of Canada Limited (AECL) haben am 6. Oktober 1959 ein Technisches Abkommen über die friedliche Nutzung der Atomenergie beschlossen.

Nach Artikel VII ist das Abkommen mit der Unterzeichnung in Kraft getreten.

Das Abkommen, das im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 60 vom 24. November 1959 S. 1177 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Technisches Abkommen
zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
und der Atomic Energy of Canada Limited
über die friedliche Nutzung der Atomenergie

Technical Agreement
between Atomic Energy of Canada Limited
and the European Atomic Energy Community (Euratom)
concerning Peaceful Uses of Atomic Energy

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM), vertreten durch ihre Kommission (im folgenden als „die Kommission“ bezeichnet), und DIE ATOMIC ENERGY OF CANADA LIMITED (im folgenden als „AECL“ bezeichnet) —

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Regierung von Kanada am 6. Oktober 1959 ein Abkommen unterzeichnet haben, das den allgemeinen Rahmen für eine Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie bildet;

IN DER ERWÄGUNG, daß die AECL sich auf dem Gebiet der Atomenergie mit der Entwicklung des mit natürlichem Uran betriebenen und mit schwerem Wasser moderierten Reaktors befaßt und diesen Reaktortyp zur Baureife in industriellem Maßstab entwickelt hat, daß verschiedene öffentliche und privatwirtschaftliche Organisationen innerhalb der Gemeinschaft Untersuchungen über diesen Reaktortyp in Angriff genommen haben und daß die Kommission im Rahmen des Forschungsprogramms der Gemeinschaft beschlossen hat, die Entwicklung dieses Reaktortyps zu fördern;

IN DER ERWÄGUNG, daß eine Zusammenarbeit bei der Aufstellung eines gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramms, dessen Schwerpunkt auf Reaktoren dieser Bauart liegt, zu ihrem beiderseitigen Vorteil sein würde —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Vertragsparteien werden ein gemeinsames Forschungs- und Entwicklungsprogramm aufstellen, dessen Schwerpunkt auf dem mit schwerem Wasser moderierten Reaktortyp liegt und das sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in Kanada durchgeführt werden soll. Die-

ATOMIC ENERGY OF CANADA LIMITED (hereinafter sometimes referred to as "AECL") and THE EUROPEAN ATOMIC ENERGY COMMUNITY (EURATOM) acting through its Commission (hereinafter sometimes referred to as "the Commission");

CONSIDERING that the Government of Canada and the European Atomic Energy Community (Euratom) on October 6, 1959 signed an agreement which provides a general framework for co-operation in the peaceful uses of atomic energy;

CONSIDERING that AECL has devoted its efforts in the field of atomic energy to the development of the natural uranium fuelled heavy water moderated type of reactor and brought this type of reactor to the point of industrial scale construction, that several public and private organizations within the Community have undertaken studies on the said type of reactor and that in the framework of the research program of the Community the Commission has decided to promote the development of this type of reactor;

CONSIDERING that it would be to their mutual benefit to co-operate by establishing a joint research and development program centered on reactors of this type;

HAVE AGREED as follows:

Article I

The Contracting Parties shall undertake a joint research and development program centered on the heavy water moderated type of reactor to be carried out both in Canada and within the Community. In the said program will be included study and development work on

ses Programm wird Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten über den mit schwerem Wasser moderierten und mit organischen Stoffen gekühlten Reaktor und den mit schwerem Wasser moderierten und gekühlten Reaktor sowie die dazugehörige Ausrüstung einschließen.

Artikel II

Jede Vertragspartei wird der anderen Informationen der Art zur Verfügung stellen, wie sie üblicherweise in wissenschaftlichen und technischen Berichten enthalten sind, darunter solche über schwerwassermoderierte Forschungs- und Leistungsreaktoren sowie Betriebserfahrungen. Die Vertragsparteien werden grundlegende Konstruktionspläne für Leistungsreaktoren sowie Informationen und Konstruktionspläne für Materialien, Lade- und Entladevorrichtungen, Wärmeaustauscher, Pumpen, Ventile, Ummantelungen, Endstücke und dergleichen austauschen. Die Vertragsparteien werden Informationen über die Entwicklung der auf diese Weise mitgeteilten Konstruktionspläne austauschen. Die Einzelheiten des Programms und weitere Methoden der Zusammenarbeit werden von den Vertragsparteien jeweils nach Vereinbarung in einem Brief- oder Notenwechsel festgelegt werden.

Artikel III

Die Vertragsparteien leisten zu dem gemeinsamen Programm während eines Zeitraums von fünf Jahren gleiche Beiträge bis zum Gegenwert von je 5 Millionen EWA-Rechnungseinheiten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sollen der Beitrag der AECL, der aus den Mitteln ihres ordentlichen Haushalts bereitgestellt wird, in Kanada und der Beitrag der Kommission für Ausgaben innerhalb der Gemeinschaft verwendet werden.

Artikel IV

1. Das Wort „Land“, wie es hier in bezug auf die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) gebraucht wird, soll sich auf die Hoheitsgebiete beziehen, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) Anwendung findet oder finden soll.

2. Für eine Erfindung oder Entdeckung, die unter Verwendung von im Rahmen dieses Abkommens mitgeteilten Informationen während der Dauer des Abkommens gemacht oder konzipiert worden ist und an der eine der Vertragsparteien Rechte besitzt, gilt folgendes:

- (a) Jede Vertragspartei ist bereit, im Rahmen ihres Eigentumsrechts an die andere Vertragspartei die Inhaberschaft und alle Rechte und Beteiligungen an der Erfindung, der Entdeckung, der Patentanmeldung oder dem Patent für das Land der anderen Vertragspartei zu übertragen und abzutreten, vorbehaltlich einer unentgeltlichen, nichtausschließlichen und unwiderruflichen Lizenz für ihre eigenen Zwecke.
- (b) Jede Vertragspartei behält für ihr eigenes Land und in dritten Ländern die Inhaberschaft und alle Rechte und Beteiligungen an der Erfindung, der Entdeckung, der Patentanmeldung oder dem Patent; sie wird jedoch der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen in diesen Ländern eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz für die eigenen Zwecke der anderen Vertragspartei gewähren einschließlich des Gebrauches zur Herstellung von Waren in diesen Ländern zum Zwecke des Verkaufes an die andere Vertragspartei durch einen Lieferanten dieser anderen Vertragspartei. Wird eine Erfindung von dem Personal beider Vertragsparteien gemeinsam gemacht, so sind die entsprechenden Patentanmeldungen und Patente in dritten Län-

the heavy water moderated organic-cooled type of reactor, and on the heavy water moderated and cooled type of reactor and associated equipment.

Article II

Each Contracting Party will make available to the other information of the type normally contained in scientific and technical reports, including heavy water moderated research and power reactor systems and operating experience. The Contracting Parties will exchange basic designs of power reactors as well as information and designs relating to such things as materials, fuelling machines, heat exchangers, pumps, valves, cladding and end fittings. The Contracting Parties will exchange information concerning development of designs so communicated. Details of the program and further methods of co-operation as agreed upon from time to time will be set out in exchanges of letters or memoranda between the Contracting Parties.

Article III

The Contracting Parties shall make equal contributions to the joint program up to the equivalent of 5 million European Monetary Agreement accounting units each, over a period of five years, the contribution of AECL being represented by allocation to the joint program of funds of its normal budget, to be spent in Canada, and the contribution of the Commission being represented by expenditures within the Community, unless otherwise agreed.

Article IV

1. The word "country" as used herein in relation to the European Atomic Energy Community (Euratom) shall be deemed to refer to the territories to which the Treaty establishing the European Atomic Energy Community (Euratom) applies or shall apply.

2. With respect to any invention or discovery employing information which has been communicated under this agreement and made or conceived thereafter during the period of the agreement and in which invention or discovery rights are owned by either party, each party:

- (a) agrees to transfer and assign to the other all right, title and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in the country of the other, to the extent owned, subject to a royalty-free, non exclusive, irrevocable licence for its own purposes.
- (b) shall retain all right, title and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in its own or third countries but will, upon request of the other party, grant to the other party a royalty-free, non exclusive, irrevocable licence for its own purposes in such countries including use in the production of materials in such countries for sale to the other party by a contractor of such other party. In the case of an invention made jointly by personnel of both parties, patent applications and patents made or granted in respect thereof in third countries shall be the joint property of the two parties. Subject as aforesaid, each party may deal with its interest in any such invention, discovery, patent application or patent in

dern gemeinsames Eigentum der beiden Vertragsparteien. Vorbehaltlich des oben Gesagten kann jede Vertragspartei nach ihrem Belieben ihre Rechte an der Erfindung, der Entdeckung, der Patentanmeldung oder dem Patent in ihrem eigenen Lande und in allen anderen Ländern mit Ausnahme des Lands der anderen Vertragspartei wahrnehmen; jedoch darf jede Vertragspartei in keinem Fall natürliche oder juristische Personen der Staatsangehörigkeit des anderen Lands in bezug auf die Gewährung einer Lizenz an Patenten, die sie in ihrem eigenen Lande oder in einem anderen Lande besitzt, unterschiedlich behandeln.

- (c) Jede Vertragspartei verzichtet gegenüber der anderen Vertragspartei auf alle Ansprüche auf Entschädigungen, Gebühren oder Vergütungen für die Erfindung, die Entdeckung, die Patentanmeldung oder das Patent und wird gegenüber der anderen Vertragspartei keine solchen Ansprüche erheben.

3. Erfordert die Auswertung der im Rahmen dieses Abkommens mitgeteilten Informationen die Benutzung einer patentierten Erfindung, so wird eine solche Benutzung, soweit tunlich, der Vertragspartei, der die Informationen mitgeteilt werden, unter zu vereinbarenden Bedingungen gestattet werden.

Artikel V

Es wird ein „Gemischter Ausschuß“ gebildet, der die Kommission und die AECL bei der Durchführung dieses Abkommens beraten soll. Er umfaßt eine gleiche Zahl stimmberechtigter Vertreter der Kommission und der AECL sowie weitere Mitglieder und Berater, die jeweils einvernehmlich bestimmt werden. Die Vertragsparteien können in gegenseitigem Einvernehmen Vertreter dritter Parteien einladen, dem Ausschuß beizutreten.

Artikel VI

Die gemäß Artikel II dieses Abkommens ausgetauschten Schreiben und Noten werden im Namen der Kommission von einem Mitglied der Kommission und im Namen der AECL von ihrem Präsidenten oder von anderen Personen unterzeichnet, die jeweils von der Kommission bzw. der AECL hierzu ermächtigt werden.

Artikel VII

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tage seiner Unterzeichnung an, sofern es nicht in gegenseitigem Einvernehmen erneuert wird.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Brüssel am 6. Oktober 1959, in zwei Urschriften, jede in englischer, französischer, deutscher, italienischer und niederländischer Sprache, wobei der Wortlaut in jeder Sprache gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Atomgemeinschaft
(Euratom):

E. Hirsch
E. Medi
P. De Groote
H. Krekeler
E. M. J. A. Sassen

Für die Atomic Energy of Canada Limited:

J. L. Gray

its own country and all countries other than that of the other party as it may desire, but in no event shall either party discriminate against citizens of the other country in respect of granting any licence under the patents owned by it in its own or any other country.

- (c) waives any and all claims against the other party for compensation, royalty or award as respect any such invention or discovery, patent application or patent, and releases the other party with respect to any such claim.

3. The use of any patented invention involved in the application of information communicated under this agreement, will, so far as practicable, and on terms and conditions to be agreed, be made available to the party receiving such communication.

Article V

A joint board shall be established to advise AECL and the Commission on the carrying out of the present agreement. It will consist of voting representatives of AECL and the Commission in equal numbers, and such other members and advisers as may from time to time be agreed. By mutual consent the Contracting Parties may invite representatives of third parties to join the board.

Article VI

Letters and memoranda exchanged hereunder as contemplated by Article I will be signed on behalf of AECL by the President and on behalf of the Commission by a member of the Commission or by such other person or persons as may from time to time be authorized by AECL or the Commission respectively for such purpose.

Article VII

This agreement shall enter into force on the day of signature and subject to renewal by mutual consent shall remain in force for five years from its date.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned representatives duly authorized thereto have signed this agreement.

DONE at Brussels, this 6th day of October, 1959, in duplicate in the English, French, German, Italian, and Netherlands languages, each language being equally authentic.

For the European Atomic Energy Community
(Euratom):

E. Hirsch
E. Medi
P. De Groote
H. Krekeler
E. M. J. A. Sassen

For Atomic Energy of Canada Limited:

J. L. Gray

Bekanntmachung

Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat am 4./5. Juni 1959 ihre Satzung angenommen.

Die Satzung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1213 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Zu der Satzung erfolgte am 10./13. Juli 1959 ein Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und dem Präsidenten der Gruppe für soziale Angelegenheiten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Der Briefwechsel ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1217 veröffentlicht worden.

Nachrichtlicher Abdruck

SATZUNG der Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (von der Verwaltungskommission auf ihrer Sitzung am 4. und 5. Juni 1959 angenommen)

Die sechs Regierungsvertreter, welche die in Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgesehene Verwaltungskommission bilden, haben

auf Grund des Artikels 44 Absatz (2) dieser Verordnung,

in dem Wunsche, der Verwaltungskommission die Erfüllung der ihr durch die Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und namentlich durch Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen,

einstimmig folgende Satzung der Verwaltungskommission aufgestellt:

Artikel 1

(1) Die durch Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingesetzte Verwaltungskommission erhält die Bezeichnung „Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer“.

(2) Sie wird in dieser Satzung „Verwaltungskommission“ genannt.

Artikel 2

Die Verwaltungskommission ist eine Sondereinrichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Ihre Aufgaben werden durch die Verordnungen Nr. 3 und 4 und gegebenenfalls durch weitere Verordnungen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sowie durch die Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen bestimmt, die künftig im Rahmen dieser Verordnungen geschlossen werden.

Artikel 3

Die Verwaltungskommission hat denselben Sitz wie die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 4

(1) Der Verwaltungskommission gehört je ein von der Regierung jedes Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ernannter Vertreter an.

(2) Ist ein Mitglied der Verwaltungskommission verhindert, so wird es durch den von seiner Regierung ernannten Stellvertreter vertreten.

Die Stellvertreter können die Mitglieder zu den Sitzungen der Verwaltungskommission begleiten; dies gilt, soweit notwendig, auch für die technischen Berater.

(3) Die Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

(4) Die Vertreter des Internationalen Arbeitsamts, die mit der technischen Unterstützung betraut sind, nehmen im Rahmen und nach Maßgabe der zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil; sie führen bestimmte Arbeiten durch, die sich aus den Aufgaben der Verwaltungskommission ergeben.

Artikel 5

(1) Der Vorsitz in der Verwaltungskommission wird von dem Mitglied des Staats wahrgenommen, dessen Vertreter zur selben Zeit nach Artikel 146 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vorsitz im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führt. Der Vorsitzende vertritt die Verwaltungskommission.

(2) Ist der amtierende Vorsitzende verhindert, so nimmt sein Stellvertreter den Vorsitz wahr.

(3) Ist ein Mitglied der Verwaltungskommission Vorsitzender, so ist sein Stellvertreter berechtigt, statt seiner abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende beruft die Verwaltungskommission ein; das Einberufungsschreiben ist 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin zu versenden.

(5) Der Vorsitzende unterzeichnet die Schriftstücke der Verwaltungskommission.

(6) Der Vorsitzende teilt die Beschlüsse der Verwaltungskommission, die in Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und 4 sowie weiterer Verordnungen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer unmittelbar gelten, der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie den in Artikel 1 Buchstabe (d) der Verordnung Nr. 3 und im Anhang 1 der Verordnung Nr. 4 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.

(7) Er erteilt dem Sekretär der Verwaltungskommission Weisungen für die Vorbereitung, den Ablauf und das Protokoll der Sitzungen sowie allgemein für die Durchführung der Aufgaben, die der Verwaltungskommission obliegen.

Artikel 6

Die Verwaltungskommission kann für besondere Fragen Arbeits- und Studiengruppen bilden. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission teilt für sein Land dem Vorsitzenden die Namen der Sachverständigen mit, die beauftragt sind, an den Sitzungen dieser Gruppen teilzunehmen. Den Gruppen können insbesondere die in Artikel 4 genannten Personen angehören.

Artikel 7

(1) Die Verwaltungskommission tritt in jedem Vierteljahr wenigstens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Einmal jährlich ist eine dieser Sitzungen insbesondere der Rechnungsprüfung und dem Abschluß der Konten nach Artikel 43 Buchstabe (d) der Verordnung Nr. 3 und nach Artikel 78 der Verordnung Nr. 4 vorzubehalten.

(3) Die Verwaltungskommission muß zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn zwei Mitglieder oder der Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dies beantragen. In dem Antrag ist der Zweck der Sitzung näher zu bezeichnen.

(4) In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission Sitzungen außerhalb ihres Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder bei einer internationalen Organisation abhalten.

Artikel 8

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung den anderen Mitgliedern sowie den Vertretern der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu übersenden.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Antrag eines Mitglieds oder der Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf Aufnahme in die Tagesordnung nebst den dazugehörigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung bei dem Sekretariat eingegangen sind.

(3) In die vorläufige Tagesordnung dürfen nur die Punkte aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Mitgliedern sowie den Vertretern der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und

Stahl spätestens am Tage der Versendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

(4) Das Sekretariat teilt den Mitgliedern sowie den Vertretern der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auch die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung nebst den dazugehörigen Unterlagen mit, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingegangen sind.

(5) Die Verwaltungskommission setzt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest. Punkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel 9

(1) Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ordnungsgemäß einberufen und vorbehaltlich des Artikels 10 wenigstens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Stellungnahme der Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist auf deren Antrag aktenkundig zu machen.

Artikel 10

(1) Die Beschlüsse werden entweder mit Zustimmung aller Mitglieder oder mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder oder mit den Ja-Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Verwaltungskommission gefaßt.

(2) Die Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungskommission ist erforderlich für Beschlüsse über

(a) die Auslegung der Verordnungen Nr. 3 und 4, die auf Grund des Artikels 44 Absatz (2) und des Artikels 49 der Verordnung Nr. 3 gefaßt werden;

(b) Änderungen der Satzung.

(3) Die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

(a) die Festsetzung des Verfahrens zur Anwendung des Artikels 43 Buchstabe (d) der Verordnung Nr. 3 und der Artikel 74, 75 und 78 der Verordnung Nr. 4;

(b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, deren Festsetzung durch die Verordnungen der Verwaltungskommission übertragen worden ist;

(c) Vorschläge für die Änderung der Verordnungen;

(d) die Übertragung besonderer Aufgaben auf das Sekretariat.

(4) Die Stimmenthaltung von Mitgliedern — seien sie anwesend oder vertreten — steht der Annahme der in Absatz (3) genannten Beschlüsse nicht entgegen, wenn dafür vier Ja-Stimmen abgegeben werden.

Artikel 11

Beschlüsse, die auf Grund des Artikels 43 Buchstabe (a) und des Artikels 49 der Verordnung Nr. 3 gefaßt werden, sind zu begründen.

Artikel 12

(1) Eine Urschrift der Beschlüsse der Verwaltungskommission wird in den vier Sprachen der Gemeinschaft ausgefertigt, von dem Vorsitzenden unterzeichnet und von dem Sekretariat der Verwaltungskommission aufbewahrt.

(2) Die Verwaltungskommission beschließt in jedem Falle, ob eine Veröffentlichung erfolgen soll, und bestimmt darüber gegebenenfalls Näheres.

(3) Beschlüsse, die im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht werden sollen, sind zu diesem Zweck der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen.

(4) Die Beschlüsse gelten entweder von dem Tage an, den sie bestimmen, oder, falls eine solche Bestimmung fehlt, je nach Lage des Falls vom 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ oder von dem Tage an, an dem sie mitgeteilt werden.

Artikel 13

(1) Die Verwaltungskommission beschließt alljährlich ihr Arbeitsprogramm und stellt nach Anhören des Vertreters der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Entwurf eines Voranschlags für die entsprechenden Ausgaben auf, den sie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übersendet.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskommission, die Ausgaben zu Lasten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit sich bringen, dürfen nur im Einvernehmen mit den Vertretern dieser Einrichtungen gefaßt werden.

Artikel 14

(1) Die Verwaltungskommission erstellt alljährlich einen allgemeinen Bericht über ihre Tätigkeit und die Durchführung der Verordnungen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

(2) Der Vorsitzende der Verwaltungskommission übersendet diesen Bericht dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Präsidenten der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet erforderlichenfalls der Gerichtshof gemäß Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 16

Die Verordnung Nr. 1 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Sprachenregelung gilt auch für die Verwaltungskommission.

Artikel 17

Diese Satzung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ in Kraft.

Brüssel, den 5. Juni 1959

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission
A. Kayser

Bekanntmachung

In der vom Europäischen Parlament herausgegebenen Neufassung der Geschäftsordnung wurden die bisherigen Artikel 1 a, 22 a und 23 a (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1190) in die fortlaufende Numerierung einbezogen. Dies bewirkte eine entsprechende Verschiebung der bisherigen Ziffernfolge.

Das Europäische Parlament hat am 25. September 1959 den Wortlaut des Artikels 32 Ziff. 2 (bisher Artikel 29) geändert und am 21. November 1959 beschlossen, in Artikel 3 Ziff. 1, Artikel 4 Ziff. 1, Artikel 7 Ziff. 1, Artikel 38 Ziff. 2 und Artikel 49 Ziff. 1 seiner Geschäftsordnung das Datum des 31. Dezember durch das des 1. März zu ersetzen.

Die Änderungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 52 vom 10. Oktober 1959 S. 1050 und Nr. 65 vom 19. Dezember 1959 S. 1253 veröffentlicht wurden, werden nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

EntschlieÙung betreffend den Wortlaut von Artikel 32 Ziffer 2 der Geschäftsordnung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

beschließt, in Artikel 32 Ziffer 2 seiner Geschäftsordnung zwischen dem 1. und dem 2. Satz folgenden Satz einzufügen:

„Wortmeldungen der Fraktionsvorsitzenden, die im Namen ihrer Fraktion zu sprechen wünschen, oder der Redner, die stellvertretend beauftragt sind, kann der Vorrang gegeben werden.“

Artikel 32 Ziffer 2 der Geschäftsordnung lautet dann wie folgt:

„2. Die Abgeordneten, die sich zum Wort melden, werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen.

Wortmeldungen der Fraktionsvorsitzenden, die im Namen ihrer Fraktion zu sprechen wünschen, oder der Redner, die stellvertretend damit beauftragt sind, kann der Vorrang gegeben werden.

Niemand darf, außer mit Genehmigung des Präsidenten, das Wort häufiger als zweimal zu demselben Gegenstand erhalten. Dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des betreffenden Ausschusses ist jedoch das Wort zu erteilen, wenn sie es wünschen.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Parlament beschließen, die Redezeit zu begrenzen.“

EntschlieÙung betreffend eine Änderung der Geschäftsordnung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

beschließt, in Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 4 Ziffer 1, Artikel 7 Ziffer 1, Artikel 38 Ziffer 2 und Artikel 49 Ziffer 1 seiner Geschäftsordnung das Datum des 31. Dezember durch das des 1. März zu ersetzen.

Bekanntmachung

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 14. Oktober 1959 den Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 festgestellt.

Der Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 ist im Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1308 nachrichtlich abgedruckt.

Der Nachtrag, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 66 vom 21. Dezember 1959 S. 1285 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 203;

gestützt auf den Entwurf eines zusätzlichen Haushaltsplans der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959, der vom Rat am 11. September 1959 aufgestellt und dem Europäischen Parlament mit Schreiben des Präsidenten vom 11. September 1959 zugeleitet wurde;

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. September 1959;

in der Erwägung, daß das Parlament zu dem ihm vorgelegten Entwurf keine Änderungen vorgeschlagen hat,

hat den zusätzlichen Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 wie folgt festgestellt:

TITEL I

Verwaltungsausgaben

EINZELPLAN IV

DER RICHTSHOF

Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Finanzierung des Gerichtshofes
(In Anwendung des Artikels 6 des Abkommens über gemeinsame Organe
für die europäischen Gemeinschaften)

		Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
Gesamtausgaben nach dem Einzelplan		48 610 000 bfrs	51 620 000 bfrs
Eigene Einnahmen	1 575 000 bfrs		
Ausgaben zu Lasten der EGKS	3 025 000 bfrs	4 600 000 bfrs	4 600 000 bfrs
	bleibt	44 010 000 bfrs	47 020 000 bfrs
Davon $\frac{1}{3}$ zu Lasten der EWG	=	14 670 000 bfrs	15 673 333 bfrs
Mithin zu finanzierende Mehrausgaben	=		1 003 333 bfrs

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN

für das Haushaltsjahr 1959

Kapitel	Art der Ausgaben	Mehr- ausgaben bfrs	Bisherige Gesamt- ausgaben bfrs	Neue Gesamt- ausgaben bfrs
I	Allgemeine Haushaltsausgaben des Gerichtshofes	—	10 250 000	10 250 000
II	Verwaltungskosten der Dienststellen des Gerichtshofes	1 610 000	32 010 000	33 620 000
III	Verschiedene Ausgaben	1 400 000	3 325 000	4 725 000
IV	Ausgaben zu Lasten der EGKS	—	3 025 000	3 025 000
	Insgesamt	3 010 000	48 610 000	51 620 000

KAPITEL II — VERWALTUNGSKOSTEN DER DIENSTSTELLEN

Artikel	Bezeichnung	Für 1959 zusätzlich vorgesehene Mittel bfrs	Bisheriger Haushalts- ansatz für 1959 bfrs	Neuer Gesamt- betrag 1959 bfrs
5	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material	1 110 000	3 200 000	4 310 000
7	Sonstige Verwaltungsausgaben	500 000	650 000	1 150 000
Kapitel II insgesamt		1 610 000		

KAPITEL II — VERWALTUNGSKOSTEN DER DIENSTSTELLEN

Artikel	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag bfrs
5	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material a) Mieten und Instandhaltungskosten der Gebäude b) Wasser, Gas, Strom und Heizung c) Miete für technische Anlagen, Reparatur- und Instandhaltungskosten für Mobiliar und Material, Versicherungen d) Kosten für Einrichtung, Transport und andere Nebenkosten	200 000 150 000 60 000 700 000 <hr/> 1 110 000
7	Sonstige Verwaltungskosten d) Nicht besonders vorgesehene Ausgaben'	500 000 <hr/> 500 000
Summe der unter Kapitel II vorgesehenen zusätzlichen Mittel		<hr/> 1 610 000 <hr/> <hr/>

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Artikel	Bezeichnung	Für 1959 zusätzlich vorgesehene Mittel bfrs	Bisheriger Haushalts- ansatz für 1959 bfrs	Neuer Gesamt- betrag 1959 bfrs
8	Ausstattungskosten	1 400 000	1 725 000	3 125 000
Summe des Kapitels III		1 400 000		
Gesamtsumme der Kapitel II und III		3 010 000		

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Artikel	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag bft
8	<p>Ausstattungskosten</p> <p>a) Technische Anlagen und Büromaschinen</p> <p>b) Mobiliar und inventurfähiges Material</p>	<p>600 000</p> <p>800 000</p>
	<p>Summe der vorgesehenen zusätzlichen Mittel für Artikel 8</p>	<p>1 400 000</p>
	<p>Summe der unter Kapitel III vorgesehenen zusätzlichen Mittel</p>	<p>1 400 000</p>
	<p>Gesamtsumme der zusätzlichen Mittel</p>	<p>3 010 000</p>

TITEL III

Einnahmen

Paragraph IV

Beiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Verwaltungsausgaben
der Gemeinschaft nach Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrages (1)

		Für 1959 zusätzlich vorgesehene Beiträge bfrs	Bisherige Beiträge für 1959 bfrs	Neue Beiträge für 1959 bfrs
Belgien	7,9%	79 264	77 974 264	78 053 528
Deutschland (BR)	28,0%	280 933	276 364 480	276 645 413
Frankreich	28,0%	280 933	276 364 480	276 645 413
Italien	28,0%	280 933	276 364 480	276 645 413
Luxemburg	0,2%	2 006	1 974 032	1 976 038
Niederlande	7,9%	79 264	77 974 264	78 053 528
Insgesamt	100,0%	1 003 333	987 016 000	988 019 333

GESCHEHEN zu Brüssel am 14. Oktober 1959

Im Namen des Rats

Der Präsident

Pella

(1) Die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft sowie die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des europäischen Sozialfonds nach Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrages bleiben unverändert.

Bekanntmachung

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat am 14. Oktober 1959 den Nachtrag zum Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 festgestellt.

Der Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 ist im Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1389 nachrichtlich abgedruckt.

Der Nachtrag, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 66 vom 21. Dezember 1959 S. 1297 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Nachtrag zum Haushaltsplan
der Europäischen Atomgemeinschaft
für das Haushaltsjahr 1959

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 177;

gestützt auf den Entwurf eines zusätzlichen Haushaltsplans der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959, der vom Rat am 11. September 1959 aufgestellt und dem Europäischen Parlament mit Schreiben des Präsidenten vom 11. September 1959 zugeleitet wurde;

gestützt auf die Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 25. September 1959;

in der Erwägung, daß das Parlament zu dem ihm vorgelegten Entwurf keine Änderungen vorgeschlagen hat,

hat den zusätzlichen Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959 wie folgt festgestellt:

TITEL I

Verwaltungsausgaben

EINZELPLAN IV

DER RICHTSHOF

Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Finanzierung des Gerichtshofes

(In Anwendung des Artikels 6 des Abkommens über
gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften)

		Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
Gesamtausgaben nach dem Einzelplan		48 610 000 bfrs	51 620 000 bfrs
Eigene Einnahmen	1 575 000 bfrs		
Ausgaben zu Lasten der EGKS	3 025 000 bfrs	4 600 000 bfrs	4 600 000 bfrs
		bleibt 44 010 000 bfrs	47 020 000 bfrs
Davon 1/3 zu Lasten der EAG	=	14 670 000 bfrs	15 673 333 bfrs
Mithin zu finanzierende Mehrausgaben	=		1 003 333 bfrs

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSGABEN

für das Haushaltsjahr 1959

Kapitel	Art der Ausgaben	Mehr- ausgaben bfrs	Bisherige Gesamt- ausgaben bfrs	Neue Gesamt- ausgaben bfrs
I	Allgemeine Haushaltsausgaben des Gerichtshofes	—	10 250 000	10 250 000
II	Verwaltungskosten der Dienststellen des Gerichtshofes	1 610 000	32 010 000	33 620 000
III	Verschiedene Ausgaben	1 400 000	3 325 000	4 725 000
IV	Ausgaben zu Lasten der EGKS	—	3 025 000	3 025 000
	Insgesamt	3 010 000	48 610 000	51 620 000

KAPITEL II — VERWALTUNGSKOSTEN DER DIENSTSTELLEN

Artikel	Bezeichnung	Für 1959 zusätzlich vorgesehene Mittel bfrs	Bisheriger Haushalts- ansatz für 1959 bfrs	Neuer Gesamt- betrag 1959 bfrs
5	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material	1 110 000	3 200 000	4 310 000
7	Sonstige Verwaltungsausgaben	500 000	650 000	1 150 000
Kapitel II insgesamt		1 610 000		

KAPITEL II — VERWALTUNGSKOSTEN DER DIENSTSTELLEN

Artikel	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag bfrs
5	Ausgaben für Gebäude, Mobiliar und Material a) Mieten und Instandhaltungskosten der Gebäude b) Wasser, Gas, Strom und Heizung c) Miete für technische Anlagen, Reparatur- und Instandhaltungskosten für Mobiliar und Material, Versicherungen d) Kosten für Einrichtung, Transport und andere Nebenkosten Summe der beantragten zusätzlichen Mittel für Artikel 5	 200 000 150 000 60 000 700 000 1 110 000
7	Sonstige Verwaltungskosten d) Nicht besonders vorgesehene Ausgaben Summe der vorgesehenen zusätzlichen Mittel für Artikel 7 Summe der unter Kapitel II vorgesehenen zusätzlichen Mittel	 500 000 500 000 1 610 000

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Artikel	Bezeichnung	Für 1959 zusätzlich vorgesehene Mittel bfrs	Bisheriger Haushalts- ansatz für 1959 bfrs	Neuer Gesamt- betrag 1959 bfrs
8	Ausstattungskosten	1 400 000	1 725 000	3 125 000
Summe des Kapitels III		1 400 000		
Gesamtsumme der Kapitel II und III		3 010 000		

KAPITEL III — VERSCHIEDENE AUSGABEN

Artikel	Aufgliederung und Erläuterungen	Vorgesehener Betrag bfrs
8	Ausstattungskosten	
	a) Technische Anlagen und Büromaschinen	600 000
	b) Mobiliar und inventurfähiges Material	800 000
	Summe der vorgesehenen zusätzlichen Mittel für Artikel 8	1 400 000
	Summe der unter Kapitel III vorgesehenen zusätzlichen Mittel	1 400 000
	Gesamtsumme der zusätzlichen Mittel	3 010 000

TITEL II

Einnahmen

Paragraph III

Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden wie folgt festgesetzt ⁽¹⁾:

		Für 1959 zusätzlich vorgesehene Beiträge bfrs	Bisherige Beiträge für 1959 bfrs	Neue Beiträge für 1959 bfrs
Belgien	7,9%	79 264	32 753 163	32 832 427
Deutschland (BR)	28,0%	280 933	116 087 160	116 368 093
Frankreich	28,0%	280 933	116 087 160	116 368 093
Italien	28,0%	280 933	116 087 160	116 368 093
Luxemburg	0,2%	2 006	829 194	831 200
Niederlande	7,9%	79 264	32 753 163	32 832 427
Insgesamt	100,0%	1 003 333	414 597 000	415 600 333

GESCHEHEN zu Brüssel am 14. Oktober 1959

Im Namen des Rats

Der Präsident

Pella

⁽¹⁾ Die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft bleiben unverändert.

Hinweis

Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat folgende Beschlüsse gefaßt:

- Beschluß Nr. 1*) vom 19. Dezember 1958 über die Vordrucke E 1 bis E 21
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 3 vom 16. Januar 1959 S. 37 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1221 —
- Beschluß Nr. 2 vom 22. März 1959 über die Bearbeitung der Anträge auf Neufeststellung, die gemäß Artikel 53 Abs. (4) der Verordnung Nr. 3 von Personen eingereicht werden, die zum Bezug von Invaliditätsrenten berechtigt sind
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1221 —
- Beschluß Nr. 3*) vom 24. April 1959 über die Vordrucke E 22 bis E 35
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 31 vom 16. Mai 1959 S. 581 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1221 —
- Beschluß Nr. 4 vom 24. April 1959 über die Erhaltung der auf Grund eines Wahlrechts erworbenen Ansprüche
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1222 —
- Beschluß Nr. 5 vom 24. April 1959 über die Krankenversicherung der ehemaligen belgischen und französischen Grenzgänger, die Renten beziehen
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1222 —
- Beschluß Nr. 6 vom 5. Juni 1959 über die Auslegung der Ziffer 1 der Allgemeinen Bemerkungen im Anhang D zur Verordnung Nr. 3
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1223 —
- Beschluß Nr. 7 vom 5. Juni 1959 über die Auslegung der Ziffer 1 der Allgemeinen Bemerkungen im Anhang D zur Verordnung Nr. 3
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1224 —
- Beschluß Nr. 8 vom 18. September 1959 über die weitere Anwendung der zweiseitigen und mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit auf die nicht unter die Verordnung Nr. 3 fallenden Personen
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1225 —

*) Siehe Bundesgesetzbl. 1959 II S. 473 u. 1247.

- Beschluß Nr. 9 vom 18. September 1959 über die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1225 —
- Beschluß Nr. 10 vom 18. September 1959 über die Aufstellung der in Artikel 74 Abs. (3) und Artikel 75 Abs. (3) der Verordnung Nr. 4 vorgesehenen Verzeichnisse
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1227 —
- Beschluß Nr. 11 vom 18. September 1959 über die Muster der Vordrucke E 36 und E 37, die bei der Durchführung des Artikels 22 Absätze (1) und (3) der Verordnung Nr. 4 zu verwenden sind
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1229 —
E 36 — Bescheinigung über die Einschreibung der Familienangehörigen des Arbeitnehmers und für die Führung der Verzeichnisse
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1230 —
E 37 — Bescheinigung über die Einschreibung der Familienangehörigen des Arbeitnehmers und für die Führung der Verzeichnisse bei Anwendung des in Artikel 22 Abs. (3) der Verordnung Nr. 4 vorgesehenen Verfahrens
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1236 —
- Beschluß Nr. 12 vom 18. September 1959 über die Auslegung des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung Nr. 3
— Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 64 vom 17. Dezember 1959 S. 1245 —